

Wasserleitengeteilschaft Bischmeri

Reglement

der Wasserleitengeteilschaft

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geteile	3
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Wasserrechte	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Wasserleitenkommission	5
Art. 6	Wahl des Vogtes	5
Art. 7	Haftung und Investitionen	5
Art. 8	Rechnungsstellung und Inkasso	6
Art. 9	Wasserlieferung	6
Art. 10	Ausführung von Unterhaltsarbeiten	6
Art. 11	Havariefälle und dringliche Reparaturen	7
Art. 12	Rechnungswesen und Jahresrechnung	7
Art. 13	Geteilschaftsversammlung	8
Art. 14	Rechte der Gemeinde	8
Art. 15	Winterbetrieb	9
Art. 16	Bezugsplan	9
Art. 17	Nutzung der Wasserrechte	10
Art. 18	Leitungskataster	10
Art. 19	Technische Vorschriften	10
Art. 20	Strafbestimmungen	11
Art. 21	Auflösung	11
Art. 22	Revision	12
Art. 23	Inkrafttreten	12

REGLEMENT DER WASSERLEITENGETEILSCHAFT BISCHMERI

Die Geteilschaftsversammlung der Wasserleitengegetschaft Bischmeri,

eingesehen die Art. 59 ff. der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Wallis vom 24. März 1998, insbesondere Art. 20;

eingesehen die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998;

eingesehen die althergebrachten, wohlerworbenen Rechte und Gewohnheiten der Geteilschaft;

auf Antrag der Wasserleitenkommission,

beschliesst:

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geteile

¹ Die Geteile an der Wasserleitung „Bischmeri“ bilden eine Geteilschaft mit Sitz in Bister.

² Geteile der Wasserleitengegetschaft sind alle Eigentümer von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) gemäss LBV, deren Parzellen im Perimeter der Geteilschaft liegen.

³ Der Perimeter der Geteilschaft umfasst:

a) das Gebiet der Gemeinde Bister mit Ausnahme aller Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet „Felscher“ unterhalb der Kantonsstrasse sowie der Parzellen Nr. 272, 273, 275, 276, 277, 285, 286, 287, 288 und 289;

b) auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols die Parzelle Nr. 834.

⁴ Der Wohnsitz des Geteile ist für die Mitgliedschaft unerheblich; massgebend ist allein das Grundeigentum im Perimeter der Geteilschaft.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Gteilschaft ist:

- a) die Versorgung der Gemeinde Bister mit Wässerwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung und Berieselung;
- b) die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall;
- c) die Verstärkung der Trinkwasserversorgung;
- d) der Unterhalt und Betrieb der dafür notwendigen Infrastruktur.

² Die Gteilschaft verfügt über althergebrachte Nutzungsrechte am Gifrischbach. Die Ausübung dieser Rechte wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 3 Wasserrechte

¹ Die Wasserrechte sind untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden (Realrecht) und können nicht separat veräußert werden.

² Die Wasserrechte berechnen sich proportional zur anrechenbaren Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in m² im Perimeter der Gteilschaft.

³ Das Total der verfügbaren Wasserstunden wird auf die Gesamtfläche aller anrechenbaren Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Perimeter verteilt.

⁴ Bei Verkauf oder Übertragung von Grundeigentum gehen die damit verbundenen Wasserrechte automatisch auf den neuen Eigentümer über.

⁵ Besteht ein Pacht- oder Nutzungsverhältnis, können Eigentümer und Bewirtschafter die Ausübung der Rechte und Pflichten vertraglich regeln; gegenüber der Gteilschaft bleibt jedoch der Geteile als Grundeigentümer verantwortlich und haftbar.

⁶ Das Wasserleitenbuch wird vom Wasserleitenvogt geführt und darf in elektronischer Form gepflegt werden.

⁷ Für Durchleitungsrechte durch Privat- und Forstgrundstücke gelten die bestehenden Servitute und Vereinbarungen.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe der Gteilschaft sind:

- a) Die Wasserleitenkommission
- b) Der Wasserleitenvogt
- c) Die Gteilschaftsversammlung

KAPITEL II: ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 5 Wasserleitenkommission

¹ Alle 4 Jahre wählt die Gteilschaftsversammlung eine Wasserleitenkommission aus 3 Geteilen.

² Der Wasserleitenvogt darf Mitglied der Wasserleitenkommission sein.

³ Diese Kommission führt die Aufsicht über den Betrieb der Wasserleitung, beaufsichtigt den Vogt, beantragt der Gteilschaftsversammlung grössere ausserordentliche Arbeiten und überwacht die Führung des Wasserleitenbuchs.

⁴ Die Kommission ist gegenüber der Gteilschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

Art. 6 Wahl des Vogtes

¹ Der Wasserleitenvogt wird von der Gteilschaftsversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Wasserleitenkommission oder durch Bewerbung interessierter Geteile.

Art. 7 Haftung und Investitionen

¹ Die Geteile haften für notwendige Investitionen und Unterhaltskosten im Verhältnis ihrer Wasserrechte gemäss Art. 3.

² Ordentliche Investitionen bis CHF 5'000 pro Jahr können durch die Wasserleitenkommission beschlossen werden.

³ Für Investitionen über CHF 5'000 ist die Zustimmung der Gteilschaftsversammlung erforderlich.

⁴ Bei Verlusten oder ausserordentlichen Kosten werden diese nach dem Verhältnis der Wasserrechte auf die Geteile verteilt.

Art. 8 Rechnungsstellung und Inkasso

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung.
- ² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ³ Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 30 Tagen.
- ⁴ Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden. Sämtliche Mahn- und Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Geteile.
- ⁵ Ab der ersten Mahnung wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet.
- ⁶ Kommt ein Geteile trotz Betreibung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, werden seine Wasserrechte für das folgende Jahr sistiert.

KAPITEL III: PFLICHTEN UND AUFGABEN

Art. 9 Wasserlieferung

- ¹ Der Vogt sorgt während der Vegetationsperiode ab dem 1. April für die Bereitstellung von zwei gewöhnlichen Bächen.
- ² Die Zuteilung der Wasserstunden erfolgt auf Basis der Situation am 1. Mai des jeweiligen Jahres.
- ³ Ausserhalb der Vegetationsperiode wird das verfügbare Wasser nach Bedarf der Gemeinde bereitgestellt.
- ⁴ Bei Trockenheit oder anderen Naturereignissen entfällt die Garantieverpflichtung.

Art. 10 Ausführung von Unterhaltsarbeiten

- ¹ Der Wasserleitenvogt organisiert und überwacht alle notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Wasserleitungsinfrastruktur.
- ² Kleinere Routinearbeiten führt der Vogt im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit aus.
- ³ Grössere Arbeiten werden nach Möglichkeit an interessierte Geteile oder qualifizierte Fachfirmen vergeben.
- ⁴ Die Vergütung erfolgt zu marktüblichen Ansätzen oder nach Vereinbarung mit der Wasserleitenkommission.

Art. 11 Havariefälle und dringliche Reparaturen

¹ Bei Havariefällen (Leitungsbrüche, Fassungsschäden, Überschwemmungen) ist der Vogt befugt und verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um grössten Schaden abzuwenden.

² In dringlichen Fällen kann der Vogt ohne vorherige Genehmigung:

- a) Sofortmassnahmen bis CHF 20'000 anordnen,
- b) notwendige Fachkräfte und Unternehmen beauftragen,
- c) temporäre Notlösungen installieren.

³ Bei Kosten über CHF 20'000 ist umgehend die Wasserleitenkommission zu informieren, die weitere Massnahmen bewilligen kann.

⁴ Die Geteilschaftsversammlung ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung über alle Havariefälle und getroffenen Massnahmen zu informieren.

⁵ Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher vollumfänglich.

Art. 12 Rechnungswesen und Jahresrechnung

¹ Der Wasserleitenvogt führt eine ordnungsgemässe Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben der Geteilschaft.

² Die Jahresrechnung umfasst:

- a) Bilanz (Vermögensübersicht)
- b) Erfolgsrechnung (Einnahmen und Ausgaben)
- c) Kostenverteilung auf die Geteile gemäss ihren Wasserrechten

³ Die Jahresrechnung wird bis spätestens Ende März erstellt und der Wasserleitenkommission zur Prüfung vorgelegt.

⁴ Die geprüfte Jahresrechnung wird der ordentlichen Geteilschaftsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

⁵ Nach Genehmigung erfolgt die Rechnungsstellung an die Geteile gemäss der beschlossenen Kostenverteilung.

⁶ Jeder Geteile hat das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung und die zugehörigen Belege.

⁷ Die Buchhaltungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

KAPITEL IV: VERSAMMLUNGEN UND BESCHLÜSSE

Art. 13 Geteilschaftsversammlung

¹ Zur Beschlussfassung über grössere Arbeiten, zur Abänderung des Reglementes oder wenn wenigstens 1/5 der Geteile es schriftlich verlangen, beruft die Kommission eine Geteilschaftsversammlung ein.

² Die Kommission kann auch sonst eine Versammlung einberufen, wenn sie es für nötig erachtet.

³ Der Gemeinderat kann die Einberufung einer ausserordentlichen Geteilschaftsversammlung verlangen und Traktanden zur Behandlung vorschlagen.

⁴ An der Versammlung hat jeder Geteile eine Stimme, unbedacht seiner Stundenzahl.

⁵ Die ordentliche Geteilschaftsversammlung findet jährlich im April statt.

Art. 14 Rechte der Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht an die Geteilschaftsversammlungen zu entsenden.

² Die Gemeinde hat Einsichtsrecht in alle Protokolle und Unterlagen der Geteilschaft.

³ Die Gemeinde kann Traktanden für die Geteilschaftsversammlung einreichen.

⁴ Diese Rechte dienen der Koordination zwischen Guteilschaft und Gemeinde sowie der Wahrung öffentlicher Interessen.

KAPITEL V: BETRIEBSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Winterbetrieb

¹ Der Vogt ordnet rechtzeitig vor dem ersten Frost die Einwinterung gefährdeter Leitungsabschnitte an.

² Die Entleerung von Bewässerungsleitungen und exponierte Hydranten erfolgt nach technischen Erfordernissen.

³ Geteile, die während der Winterperiode Wasser benötigen, melden dies bis spätestens 15. Oktober beim Vogt an.

⁴ Für Frostschäden an privaten Installationen haftet der jeweilige Eigentümer.

Art. 16 Bezugsplan

¹ Der Wasserleitenvogt erstellt jährlich einen Bezugsplan für die Verteilung der Wasserstunden.

² Der Bezugsplan basiert auf einem fixen zweiwöchigen Turnus („Cheer“), welcher ab dem 1. Mai als Ankerpunkt kontinuierlich bis zum Ende der Vegetationsperiode wiederholt wird.

³ Der Bezugsplan muss folgende Grundsätze beachten:

a) Die Wasserstunden werden diskriminierungsfrei proportional zu den Wasserrechten gemäss Art. 3 verteilt.

b) Die zugeteilten Wasserstunden pro Geteile bleiben während der gesamten Saison konstant.

c) Die verfügbare Wassermenge kann je nach natürlichen Gegebenheiten fluktuieren, der zweiwöchige Turnus bleibt jedoch unverändert.

d) Die technischen Gegebenheiten der Leitungsinfrastruktur (Anzahl Stränge, Kapazitäten) sind zu berücksichtigen.

e) Betriebspausen können aus technischen oder betrieblichen Gründen festgelegt werden.

⁴ Der Bezugsplan ist der ordentlichen Guteilsgesammlung zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Bei technischen Anpassungen der Infrastruktur kann eine Anpassung der Verteilung im Bezugsplan notwendig werden; der zweiwöchige Turnus bleibt jedoch bestehen.

⁶ Der genehmigte Bezugsplan ist für alle Guteile verbindlich.

Art. 17 Nutzung der Wasserrechte

¹ Jeder Geteile darf nur die ihm gemäss Bezugsplan zugeteilten Wasserstunden nutzen.

² Zugeteilte, aber selbst nicht genutzte Wasserrechte dürfen an andere Geteile abgegeben werden.

³ Nicht im Bezugsplan zugeteilte Zeitfenster stehen dem zeitlich vorangehenden Bezüger zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

⁴ Überschreitungen der zugeteilten Wasserrechte gelten als Missbrauch.

⁵ Bei wiederholtem Missbrauch kann die Wasserleitengesellschaft die Sistierung der Wasserrechte für die laufende Saison verfügen.

Art. 18 Leitungskataster

¹ Die Wasserleitengesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Infrastrukturanlagen (Leitungen, Anschlüsse, Schieber, Hydranten, Fassungen, Reservoir und technische Anlagen) im Leitungskataster der Gemeinde zu dokumentieren.

² Die technischen Anforderungen und das Verfahren für die Dokumentation richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde gemäss Konzessionsvertrag.

³ Die Kosten für die Einmessung privater Anschlüsse trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 19 Technische Vorschriften

¹ Eingriffe in die Leitungsinfrastruktur dürfen nur durch den Vogt oder von ihm beauftragte Fachpersonen vorgenommen werden.

² Private Anschlüsse müssen den geltenden technischen Normen entsprechen und sind auf Kosten des Eigentümers zu erstellen.

³ Schäden an Leitungen und Hydranten sind unverzüglich dem Vogt zu melden.

KAPITEL VI: STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis CHF 1'000 bestraft.

² Die missbräuchliche Nutzung von Hydranten zieht eine Busse von CHF 100 bis CHF 500 nach sich.

³ Die Wasserleitenkommission spricht Bussen bis CHF 500 aus. Höhere Bussen beschliesst die Geteilschaftsversammlung.

⁴ Bussenverfügungen sind schriftlich zu begründen und dem Fehlbaren zuzustellen.

⁵ Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Geteilschaftsversammlung erhoben werden.

Art. 21 Auflösung

¹ Die Auflösung der Geteilschaft kann erfolgen:

a) auf Beschluss der Geteilschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Geteile, oder

b) auf Antrag der Munizipalgemeinde Bister beim zuständigen Gericht, wenn die Organe der Geteilschaft nicht mehr funktionsfähig sind und die ordnungsgemäße Wasserversorgung gefährdet ist.

² Bei einem Auflösungsantrag der Munizipalgemeinde erhält die Geteilschaft Gelegenheit, die Funktionsfähigkeit ihrer Organe glaubhaft darzulegen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Gericht über die Auflösung.

³ Im Falle der Auflösung tritt die Munizipalgemeinde Bister im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung der Geteilschaft ein. Dies umfasst insbesondere:

a) sämtliche Vermögenswerte (Aktiven und Passiven),

b) Eigentum und Miteigentum an Grundstücken und Anlagen,

c) alle Dienstbarkeiten, beschränkte dingliche Rechte und Nutzungsrechte,

d) technische Infrastruktur (Leitungen, Fassungen, Reservoir, Hydranten),

e) bestehende Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen,

f) Wasserrechte und konzessionsrechtliche Bewilligungen.

⁴ Vor der Übernahme durch die Munizipalgemeinde haften die Geteile für alle zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Schulden und Verbindlichkeiten der Gteilschaft im Verhältnis ihrer Wasserrechte. Die Geteile sind verpflichtet, ihre anteiligen Verpflichtungen zu begleichen.

⁵ Die Munizipalgemeinde führt die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe weiter und tritt in alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten ein.

⁶ Der Eigentumsübergang erfolgt bei freiwilliger Auflösung mit dem Versammlungsbeschluss, bei gerichtlicher Auflösung mit rechtskräftigem Gerichtsentscheid.

⁷ Die vorstehenden Bestimmungen über die Auflösung können ohne schriftliche Zustimmung der Munizipalgemeinde Bister weder geändert noch aufgehoben werden.

Art. 22 Revision

¹ Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Gteilschaftsversammlung zuständig.

² Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet die Wasserleitenkommission der Gteilschaftsversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Tarife und Gebühren.

³ Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Geteile.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gteilschaftsversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2026, in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Wasserleitengeteilschaft Bischmeri vom 3. November 1935 und hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Wasserrechte bleiben in ihrem Umfang bestehen, unterstehen jedoch den neuen Bestimmungen.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen

Genehmigt durch die Geteilschaftsversammlung am 10. Dezember 2025

Der Präsident:

Marco Biner

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Philipp Julier

Christian Schmidt

Homologiert durch den Staatsrat am